

Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zum Programm "Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)"

Präambel

Dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst stehen Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Stärkung des hochqualifizierten Nachwuchses auf der Grundlage des Operationellen Programms für Hessen, Prioritätsachse B "Verbesserung des Humankapitals" zur Verfügung. Diese ESF-Mittel können für Projektförderungen im nachfolgend dargestellten Programm "Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)" genutzt werden. Das Programm führt wesentliche Elemente des bereits in der Förderperiode 2000 bis 2006 erfolgreichen Programms "Neue praxisorientierte Aus- und Weiterbildungseinheiten an der Hochschule zur Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt" weiter.

Teil I: Übersicht zu den Fördergrundsätzen

1. Ziele der Förderung

Im Rahmen ihrer Beschäftigungspolitik legt die Hessische Landesregierung einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in der EU-Strukturförderung auf die Stärkung des Humankapitals. Dies schließt auch den Hochschulbereich ein. Um erfolgreich im Beruf zu sein, brauchen Hochschulabsolventinnen und -absolventen ein ganzes Bündel an berufsrelevanten Qualifikationen und Kompetenzen. Dazu gehören fachliche und methodische Kompetenzen ebenso wie personale und soziale. Im Sinne einer aktiven und präventiven Arbeitsmarktpolitik zur Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit in Hessen fördert das Programm

"Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)"

des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zukunftsorientierte Maßnahmen im Hochschulbereich zur Stärkung des hoch qualifizierten Nachwuchses. Hessische Hochschulen sollen darin unterstützt werden, die Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen zu optimieren und die Studiennachfrage in benachteiligten Sozialgruppen zu erhöhen. Im Mittelpunkt der Förderung stehen:

- Maßnahmen zur Anpassung der Hochschulangebote an die Herausforderungen des Arbeitsmarkts und
- die Integration von Benachteiligten im Hochschulbereich

Zusätzlich sind bei der Durchführung der Projekte die Querschnittsziele der Europäischen Union zu beachten:

- Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie das Diskriminierungsverbot
- Förderung von nachhaltiger Entwicklung (Umweltschutz)

Es ist darauf zu achten, dass der Verwirklichung der Chancengleichheit keine geschlechtsspezifischen Stereotypen und Hemmnisse entgegenstehen. Die verschiedenen Berufsfelder, auf die die Projekte abzielen, sollen gleichermaßen Frauen als auch Männern zur Verringerung der geschlechtertypischen beruflichen Segregation zugänglich gemacht werden. Besonders wünschenswert ist die Erhöhung des Frauenanteils in naturwissenschaftlichen Bereichen sowie in der wissenschaftlichen Laufbahn generell.

Dem Gebot des Umweltschutzes ist im Einklang mit den Projektzielen Rechnung zu tragen. Bei der Durchführung der Projekte ist stets auf umweltbewusstes Handeln zu achten.

Transnationale Projekte mit wenigstens einem Projektpartner aus den europäischen Mitgliedstaaten, die einen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen oder zur Integration von Benachteiligten im Hochschulbereich leisten, werden bevorzugt gefördert.

Ziel aller geförderten Maßnahmen muss es sein, die neuen Angebote in die bestehende Hochschullandschaft zu integrieren und die Ergebnisse längerfristig im Interesse einer praxisnahen Hochschulbildung in Hessen nutzbar zu machen.

2. Inhalt und Umfang der Fördergrundsätze

Das Programm unterstützt hessische Hochschulen in ihren Bestrebungen nach Modernisierung, speziell im Hinblick auf die Anpassung der Hochschulangebote an Arbeitsmarktbedingungen und an demographische Entwicklungen. Die vorliegenden Fördergrundsätze enthalten hierfür die besonderen Förderbedingungen des Programms "Übergang von der Hochschule in die Arbeitswelt und Lebenslanges Lernen (HALL)".

Das Programm wird unter der Verantwortung des

Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK)
Rheinstr. 23-25
65183 Wiesbaden
Tel.: 0611/32 – 0
Fax.: 0611/32 – 3550

von der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Arbeitsmarkt/ESF-Consult
Abraham-Lincoln-Str. 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/774-0
Fax.: 0611/774-7429

umgesetzt.

Im folgenden Teil II werden die Einzelbestimmungen des Programms dargestellt.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Es gelten daher zusätzlich zu diesen Fördergrundsätzen die für alle ESF-Programme verbindliche "Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007-2013" sowie die dort genannten weiteren rechtlichen Grundlagen.

Teil II: Einzelbestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

Zur Stärkung des hoch qualifizierten Nachwuchses werden im Rahmen dieses Programms einerseits innovative Entwicklungen gefördert, die bei Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen zu einem erfolgreichen Übergang von der Hochschule zum Arbeitsmarkt beitragen; andererseits sollen in Hessen vorhandene Bildungsreserven aus benachteiligten Sozialgruppen (z.B. Migranten und Studienberechtigte aus bildungsfernen Elternhäusern) zur Stärkung des hoch qualifizierten Nachwuchses mobilisiert werden. Es ergeben sich daher zwei inhaltliche Förderschwerpunkte:

a) Maßnahmen zur Anpassung der Hochschulangebote an die Herausforderungen des Arbeitsmarkts

Gefördert werden Maßnahmen, die darauf abzielen:

- Anpassungen an neue und sich ändernde Berufsfelder und Berufsbilder herbeizuführen,
- Soft Skills, internationale Erfahrungen und andere Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die die Beschäftigungsfähigkeit von Studierenden und Hochschulabsolventinnen und -absolventen erhöhen,
- den Wissenstransfer, die Zusammenarbeit und die Durchlässigkeit zwischen Hochschule, Wirtschaft und Forschung zu erhöhen,
- in anderer Weise den Praxisbezug von Qualifizierungen zu erhöhen bzw. Studierende und Hochschulabsolventinnen und -absolventen bei der Anpassung an Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt zu unterstützen.

Vorausgesetzt wird, dass es sich um innovative Modellprojekte im Hochschulkontext handelt, die über den vorhandenen Maßnahmenkatalog der Hochschulen zu diesen Themenfeldern hinausgehen. Eine Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft ist erwünscht.

Modellhafte Aktionen können beispielhaft folgende Inhalte haben:

- Entwicklung, Erprobung und nachhaltige Implementierung von neuen praxisorientierten Aus- und Weiterbildungseinheiten und Lebenslanges Lernen im Hochschulbereich, die nach erfolgreicher Projektdurchführung im Hochschulbereich ohne Förderung weitergeführt werden können. Dazu gehören insbesondere innovative Studienkonzepte, die sowohl für Aus- als auch Weiterbildung im Sinne präventiver Arbeitsmarktpolitik entwickelt werden, sowie Teilzeitprogramme und Ergänzungs- bzw. Zusatzqualifikationen (z. B. Praktika, Coaching, Studienmodule),
- zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs Hochschule/Beruf für Hochschulabsolventinnen und -absolventen direkt nach dem Studium oder nach zwischenzeitlicher Berufstätigkeit, um einen reibungsloseren Einstieg bzw. Wiedereinstieg in die Berufswelt zu ermöglichen,
- Entwicklung, Erprobung und Implementierung von neuen Strukturen des Wissenstransfers zwischen Hochschulen/ hochschulnahen Einrichtungen und Wirtschaft bzw. Forschung insbesondere Netzwerkprojekte.

b) Integration von Benachteiligten im Hochschulbereich

Gefördert werden Maßnahmen, die darauf abzielen:

- die Studiennachfrage von Studienberechtigten aus benachteiligten Sozialgruppen zu erhöhen,
- den Studienerfolg benachteiligter Studierender im Rahmen der Hochschulausbildung zu verbessern,
- den Übergang benachteiligter Studierender bzw. Hochschulabsolventinnen und -absolventen von der Hochschule in die Berufs- und Arbeitswelt zu verbessern,
- die Migrations- und Integrationsforschung zu stärken und deren Ergebnisse umzusetzen

Vorausgesetzt wird, dass es sich um innovative Modellprojekte im Hochschulkontext handelt, die über den vorhandenen Maßnahmenkatalog der Hochschulen zu diesen Themenfeldern hinausgehen.

Modellhafte Aktionen können beispielhaft folgende Inhalte haben:

- Informations-, Beratungsangebote und Werbemaßnahmen zur Erhöhung der Studiennachfrage von benachteiligten Studienberechtigten,
- Beratungs-, Informations-, Begleitungs- und Unterstützungsangebote für benachteiligte Studierende zur Erhöhung des Studienerfolgs und zur Vermeidung von Studienabbrüchen,
- Anpassungen des Qualifizierungsangebots im Hochschulkontext an die stärkere Öffnung gegenüber benachteiligten Sozialgruppen mit Berücksichtigung der besonderen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen der betroffenen Personen.

Da es sich um Modellprojekte handelt, sind auch Maßnahmen förderfähig, die nicht aufgeführt sind, wenn sie der Umsetzung der Programmziele dienen.

Bei allen Maßnahmen ist die Zielsetzung, die neuen Angebote in die bestehende Hochschullandschaft zu integrieren und die Ergebnisse längerfristig im Interesse einer praxisnahen Hochschulbildung in Hessen nutzbar zu machen. Dies muss bereits aus den Projektkonzeptionen hervorgehen. Es ist vom Antragssteller - soweit dies bei Modellprojekten möglich ist - vor Projektbeginn bereits weitestgehend sicherzustellen, dass nach Projektdurchführung eine erfolgreiche Weiterführung auch ohne ESF-Förderung gewährleistet ist.

2. Zielgruppe und Fördergebiet

Zielgruppe der Programmförderung sind Studierende an hessischen Hochschulen und Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Hauptwohnsitz in Hessen.

Bei Maßnahmen zur Erhöhung der Studiennachfrage in benachteiligten Sozialgruppen können auch potentielle Studierende in Hessen Zielgruppe der Förderung sein.

Das HMWK behält sich vor, auf Antrag in begründeten Einzelfällen auch außerhalb der genannten Zielgruppe die Förderung von Projektteilnehmern zuzulassen, wenn dies zur Umsetzung der Programmziele geboten ist. Möglich ist dies bei

- Personen ohne Studienberechtigung, denen der Zugang zu Aus- und Weiterbildungsangeboten der Hochschule eröffnet werden soll
- Studienabbrechern, die einen Übergang in die Arbeitswelt suchen
- Personen, die zu einer praxisorientierten Aus- und Weiterbildung des hoch qualifizierten Nachwuchses in Hessen beitragen oder die Integration von Benachteiligten im Hochschulbereich zu verbessern helfen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen, hochschulnahe Institute und wissenschaftliche Vereinigungen in Hessen.

In begründeten Ausnahmefällen können auch private Hochschulen in Hessen einen Antrag stellen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass das Projekt eindeutig mit den sozialen Zielen und Inhalten des Europäischen Sozialfonds vereinbar ist.

4. Verwendungszweck

Gefördert werden innovative Modellprojekte und Studien zu den genannten zwei thematischen Förderschwerpunkten. Vor Projektbeginn muss der Bedarf geklärt sein, und es ist vom Antragssteller weitestgehend sicherzustellen, dass nach erfolgreicher Durchführung eine Weiterführung auch ohne ESF-Förderung gewährleistet ist.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Es handelt sich um einen Ausgabenzuschuss im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Der Anteil der ESF-Mittel darf 50% der zuschussfähigen Gesamtausgaben

nicht überschreiten. Die Förderfähigkeit von Ausgaben, Förderhöhe und Kofinanzierungsgrundsätze richten sich nach den Bestimmungen der "Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 – 2013" und den darin genannten gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen.

Das Programm unterstützt mit Anschubfinanzierungen innovative Hochschulmaßnahmen.

Unter Beachtung der ESF-Rahmenrichtlinie kann die Beteiligung des Hochschulpersonals an Projekten als Eigenleistung angerechnet werden. Hierbei können vorhandene Stellenanteile, die von der Hochschule finanziert werden, als Eigenmittel in die Kofinanzierung einfließen. Die Förderbarkeit ist durch Artikel 56 Abs. 2 c VO EG 1083/2006 beschränkt.

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die nicht gleichzeitig durch andere Gemeinschaftsprogramme der EU (wie z. B. andere EU-Strukturfondsprogramme des Landes bzw. des Bundes oder aus den EU-Bildungsprogrammen "Erasmus" und "Leonardo") unterstützt werden. In diesem Zusammenhang ist Pkt. 2.3.7 der ESF-Rahmenrichtlinie für Hessen zu beachten.

6. Verfahren

Die Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden. Es gilt folgender Antragsweg:

Eine Projektbeschreibung ist spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Beginn des Vorhabens beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen. Nach der fachlichen Prüfung und Befürwortung durch das Ministerium kann der vollständige Antrag auf dem offiziellen Antragsformular (online unter www.esf-hessen.de) gestellt werden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen auf dem Postweg einzureichen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt im Auftrag des HMWK durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Nach Prüfung aller Fördervoraussetzungen durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entscheidet das HMWK über die Förderung. Bei positiver Entscheidung erhält der Projektträger den schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid dem Zuwendungsempfänger zugewandt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen und eine Ausnahme vom Verbot der Refinanzierung gemäß Ziffer 1.3. VV zu § 44 LHO erteilt werden. Hierzu bedarf es aber eines separaten Antrags. Es werden keine laufenden Projekte gefördert.

7. Förderdauer:

Die Zuwendung wird nur für einen begrenzten Förderzeitraum gewährt. Die Regelförderdauer beträgt für Modellprojekte bis zu 3 Jahre, für Studien maximal 2 Jahre. In begründeten Einzelfällen kann eine längere Förderdauer festgesetzt werden. Eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.

8. Auszahlung der Zuwendung:

Die Zuwendung wird in Raten ausgezahlt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

9. Nachweispflichten und Berichterstattung:

Nach Beendigung eines abgelaufenen Haushaltsjahres ist bis zum 1. April des Folgejahres ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen. Der Zwischenverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Spätestens sechs Monate nach dem tatsächlichen Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem umfangreicheren Sachbericht, einem zahlenmäßigem Nachweis und einer Belegliste einzureichen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Programme. Um eine effiziente und sachgerechte Bewertung der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Projektträger, sich an Maßnahmen der Evaluierung zu beteiligen und alle notwendigen projektbezogenen Daten und Informationen (auch nach Geschlechtern differenziert) zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf zeitnah zu übermitteln.

Darüber hinaus sind etwaige Abweichungen in der Durchführung und Abwicklung des Projektes unverzüglich mitzuteilen.

10. Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

Es gelten die in der "Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007-2013" genannten gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen.